



## Bekanntmachung

### 39. Nachtrag

#### zur Satzung der

#### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

#### Artikel I

1. § 24 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Gartenbau“ der Klammerzusatz „(STD)“ eingefügt.

1.2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Mittel für den Dienst nach Absatz 1 werden von den Unternehmerinnen und Unternehmern aufgebracht, die dem Dienst angeschlossen sind. <sup>2</sup>Dem Dienst nach Absatz 1 können sich Unternehmerinnen und Unternehmer nicht anschließen, solange sie das alternative Betreuungsmodell nach § 2 Absatz 3 VSG 1.2 (LUV-Modell) gewählt haben. <sup>3</sup>Die Beiträge für den STD werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. <sup>4</sup>Die Umlage muss den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres decken (Umlagesoll-STD).“

1.3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die angeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer werden auf der Grundlage der nach § 2 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 der SVLFG (Stand: 2018) vereinbarten Grundbetreuungszeiten zur sicherheitstechnischen Betreuung den nachfolgenden Beitragsklassen-STD zugeordnet:

vereinbarte Grundbetreuungszeiten	Beitragsklasse-STD	Mindest-Stunden (Beitragsberechnung)
bis 5 Stunden	I	3
von 6 bis 10 Stunden	II	6
von 11 bis 20 Stunden	III	11
von 21 bis 30 Stunden	IV	21
von 31 bis 40 Stunden	V	31
von 41 bis 50 Stunden	VI	41
von 51 bis 60 Stunden	VII	51
von 61 bis 70 Stunden	VIII	61
von 71 bis 80 Stunden	IX	71
von 81 bis 90 Stunden	X	81
von 91 bis 100 Stunden	XI	91
mehr als 100 Stunden	XII	101

<sup>2</sup>Die Höhe des einzelnen Beitrags ergibt sich aus der Multiplikation der Mindeststunden für das Unternehmen (Spalte 3) mit dem Beitragsfuß-STD. <sup>3</sup>Der Beitragsfuß-STD berechnet sich aus der Division des Finanzbedarfs des STD (Umlagesoll-STD) durch die Summe der Mindest-Stunden aller angeschlossenen

Unternehmerinnen und Unternehmer. <sup>4</sup>Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. <sup>5</sup>Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist. <sup>6</sup>§ 24 SGB IV und § 66 SGB X gelten entsprechend.“

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021

  
 Stephan Neumann  
 Vorsitzender der Vertreterversammlung



## **Genehmigung**

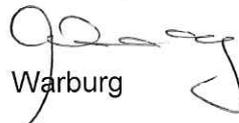
Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-1764/2021

Bonn, den 6. Dezember 2021

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

  
 Warburg

